

BDEW/VKU – Themenpapier zum Umgang mit möglichen Überallokationen im Standardlastprofilbereich

In der gegenwärtigen Gasversorgungssituation kann davon ausgegangen werden, dass die Aufrufe zur Energieeinsparung, die gestiegenen Energiepreise und die gesetzlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer drohenden Gasmangellage ergriffen werden, dazu führen, dass die Gasletztverbraucher ihr Verbrauchsverhalten - soweit es ihnen möglich ist - anpassen und Energie einsparen werden. In diesem Papier soll dargestellt werden, wie sich solche Einsparungen auswirken können und wie die Netzbetreiber und Lieferanten damit umgehen können, insbesondere wann eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose sinnvoll erscheint. Gerade bei einer drohenden bundesweiten Gasmangellage sollte einer systematischen Überallokation kurzfristig durch eine SLP-kundenübergreifende Absenkung der Kundenwerte entgegen gewirkt werden.

1. Auswirkung von Einsparungen in der Bilanzierung

Sofern Letztverbraucher, bei denen der Gasverbrauch über Standard-Lastprofile (SLP-Kunden) erfasst wird, aufgrund der aktuellen Krisensituation erhebliche Gasmengen einsparen, käme es bei unveränderten SLP beim synthetischen Lastprofilverfahren zu Einspeisungen in den Bilanzkreisen, die höher als der Verbrauch/Ausspeisungen wären (Überallokation). Das analytische Bilanzierungsverfahren erfordert systembedingt keine Anpassung über einen Korrekturfaktor. Die täglich ermittelte Restlast berücksichtigt bereits ein angepasstes Verbrauchsverhalten der Letztverbraucher.

2. Umfang von erwarteten Einsparungen

In den letzten Monaten ist vermehrt von Gasnetzbetreibern an den BDEW und den VKU herangetragen worden, dass Gaslieferanten von ihnen die (unterjährige) Anpassung der Jahresverbrauchsprognose/des Kundenwerts fordern. Begründet wird dies im Wesentlichen mit bereits erfolgten und/oder erwartbaren Einsparungen der von den Gaslieferanten belieferten

Letztverbraucher. Teilweise wurden die Anfragen bereits direkt umgesetzt, teilweise direkt abgelehnt. Einige Netzbetreiber stellen fest, dass es bereits seit März 2022 zu jahreszeitlich unüblichen hohen Mehrmengen in ihren Netzen kommt. Im Vergleich zum Vorjahr stellen sie zum Teil bereits Verschiebungen im Mehrmengenbereich zwischen 5 und 20 % fest und wenden deshalb bereits jetzt einen pauschalen Korrekturfaktor an. Dies ist bisher jedoch nicht in allen Netzgebieten ersichtlich, sodass eine pauschale, deutschlandweite Korrekturaufforderung nicht in allen Netzgebieten zielführend wäre.

Das in der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV) und im Leitfaden zur Anwendung der Standardlastprofile beschriebene Verfahren zieht aus der Vergangenheit Rückschlüsse für die Zukunft. In der aktuellen Sondersituation ist dagegen der Blick in die Zukunft entscheidend, da die alleinige Vergangenheitsbetrachtung zu viele Einflussfaktoren nicht berücksichtigen kann.

Außergewöhnliche Einsparungen, die sich in der Zukunft möglicherweise ergeben, können im Bilanzierungssystem nicht zeitnah abgebildet werden. Die Netzbetreiber berücksichtigen den gesunkenen Verbrauch im Normalfall erst mit der nächsten Abrechnung des Jahresverbrauchs.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose gemäß § 24 Abs. 4 S. 5 GasNZV vom Transportkunden und dem örtlichen Gasverteilnetzbetreiber auf Grundlage gesicherter Erkenntnisse gemeinsam auch unterjährig angepasst werden. Das Ausmaß der tatsächlichen Realisierung von Einsparungen des Gasverbrauchs ist mangels vergleichbarer Situationen nur schwer zu prognostizieren und mit Unsicherheiten behaftet. Es kann jedoch angenommen werden, dass es aufgrund der Umstände und der Einsparverpflichtungen aus den am 1. September 2022 in Kraft getretenen EnSiG-Energieeinsparverordnung zu Einsparungen kommen wird (z. B. Beheizung von öffentlichen Gebäuden). Unklar und für den Netzbetreiber kaum vorhersagbar ist bisher, welche Kunden in welcher Höhe tatsächlich Gas einsparen. Die Gasverbrauchsreduktion ist ohne Ablesung nicht auf den einzelnen Kunden zuordenbar.

3. Handlungsbedarf

3.1 Prüfung

Ob die **Anpassung der Jahresverbrauchsprognose bzw. des Kundenwerts** sinnvoll ist und in welcher Größenordnung eine Reduktion erfolgen sollte, kann nicht pauschal für alle deutschen Netzgebiete beurteilt werden. Dies ist jeweils abhängig von der konkreten Situation. **Nähere Ausführungen hierzu sind nachfolgend unter 8 enthalten.**

Vor diesem Hintergrund hat die für den Gasnetzzugang zuständige Beschlusskammer 7 der BNetzA am 17. August 2022 ihre [Mitteilung Nr. 9 zur Umsetzung des Beschlusses „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014](#) veröffentlicht. Diese enthält eine Aufforderung an die synthetisch bilanzierenden Gasverteilernetzbetreiber, mit Stichtagsabrechnung für den Betrachtungszeitraum

Oktober 2021 bis März 2022 eine Prüfung und gegebenenfalls eine Anpassung von synthetischen Standardlastprofilen infolge von festgestellten Verbrauchsreduktionen von Haushaltskunden im Winterhalbjahr 2021/2022 vorzunehmen.

Sofern Korrekturmaßnahmen am SLP-Verfahren angewendet werden sollen, ist deren Anwendung vom Verteilernetzbetreiber rechtzeitig vor dem Einsatz der Beschlusskammer 7 anzuzeigen. Diese behält sich vor, gegebenenfalls weitergehende Erläuterungen vom Verteilernetzbetreiber einzuholen. Ferner ist die Anwendung von Korrekturfaktoren unter Darstellung der Berechnungsmethodik und der anwendungsspezifischen Parameter vom Verteilernetzbetreiber zu veröffentlichen.

Die Beschlusskammer weist am Ende ihrer Mitteilung ausdrücklich darauf hin, dass der Einsatz von Korrekturfaktoren im synthetischen SLP-Verfahren auf der besonderen gaswirtschaftlichen Gesamtlage und der daraus resultierenden Änderung von Verbrauchsverhalten bei Haushaltskunden beruht. Insoweit bleibe der Einsatz von Korrekturmaßnahmen auf auftretende systematische Überspeisungen bei Verteilernetzbetreibern beschränkt. In der ergänzenden [Mitteilung Nr. 10 vom 13. Oktober 2022](#) wird explizit darauf verwiesen, dass eine Prüfung nach dem Prüfungszeitraum der vorherigen Mitteilung und eine entsprechende Korrektur dem Inhalt nicht entgegenstehen.

3.2 Ab wann spricht man von einer signifikanten Abweichung?

Unklar ist, welche Abweichung als signifikant im Sinne der BNetzA-Mitteilung zu bewerten ist. Dies ist, soweit ersichtlich, an keiner Stelle konkret geregelt. Eine eindeutige Grenzziehung, ab wann eine Abweichung als signifikant zu bewerten ist, ist kaum möglich. Eine Abgrenzung dergestalt, dass bestimmte Abweichungen in jedem Fall für signifikant oder nicht signifikant zu erachten sind, könnte durch sinngemäße Heranziehung von in der KoV und in ihren Leitfäden enthaltenen Regelungen bzw. Ausführungen möglich sein.

Im Rahmen des KoV-Leitfadens „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“ wird der Begriff des „signifikanten Verbesserungspotentials“ verwendet. Der Leitfaden geht von einem signifikanten und nachhaltigen Verbesserungspotenzial aus, sofern die Prüfung u.a. eine mögliche Verringerung der kumulierten absoluten Netzkontoabweichung von durchschnittlich 10 % über die beiden betrachteten Kalenderjahre ergibt. Unserer Auffassung nach könnte man daher auch vorliegend in jedem Fall von einer signifikanten Überallokation sprechen, wenn diese mindestens 10 % beträgt.

3.3 Fristen für mögliche Korrekturen

Für die Mitteilung an die BNetzA, dass beabsichtigt wird, Korrekturfaktoren zu verwenden, sind keine konkreten Vorlaufzeiten ersichtlich. Sobald die Entscheidung zur Anwendung von Korrekturfaktoren getroffen wurde, sollte dies der BNetzA mitgeteilt werden.

Die Anlage 3 KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas) enthält in § 6 Ziffer 4 Fristvorgaben. Hiernach muss der Gasnetzbetreiber die Änderungen der Standardlastprofile, insbesondere der verfahrensspezifischen Parameter, dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mitteilen. Änderungen an der Verwendung bzw. Konzeption von anwendungsspezifischen Parametern teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit.

4. Anpassung der Jahresverbrauchsprognose bzw. des Kundenwerts

4.1 Rechtslage

Rechtlich einschlägig ist in vorliegenden Fällen der letzte Satz von § 6 Ziffer 3 Anlage 3 KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas), der wie folgt lautet:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose, der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.“

Die Regelung beruht auf § 24 Abs. 4 S. 5 GasNZV, nach dem in begründeten Ausnahmefällen die Jahresverbrauchsprognose vom Transportkunden und dem örtlichen Gasverteilnetzbetreiber auf Grundlage gesicherter Erkenntnisse gemeinsam auch unterjährig angepasst werden kann. Hiernach müssen den Vertragsparteien konkrete und schlüssige Angaben vorliegen, die eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose rechtfertigen, da es sich um einen begründeten Ausnahmefall handeln muss. Zwar bestimmt die Regelung, dass eine Anpassung vorgenommen werden kann. Allerdings dürfte bei nicht unerheblicher Abweichung der Jahresverbrauchsprognose von den tatsächlich zu erwartenden Gasausspeisungen unserem Verständnis nach eine Pflicht der Vertragsparteien zur Anpassung der Jahresverbrauchsprognose bestehen.

4.2 Fristen und Marktkommunikation

Eine konkrete Frist für die Kommunikation der unterjährigen Anpassung der Jahresverbrauchsprognose/des Kundenwerts ist in der Anlage 3 KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas) nicht

enthalten. Allerdings gibt es hierfür Vorgaben bei der Marktkommunikation. Sollte die Prüfung einer Änderung der Jahresverbrauchsprognose nach sich ziehen, ist diese prozessual über eine Stammdatenänderung abzubilden. Da die Jahresverbrauchsprognose ein bilanzierungsrelevantes Stammdatum ist, kann eine Veränderung dieses Parameters stets nur zum Beginn eines Monats mit Frist von einem Monat durchgeführt werden.

5. Auswirkungen einer möglichen Korrektur der SLP- und Jahresverbrauchsprognosen für Netzbetreiber

Korrigieren die Netzbetreiber die Allokationsmengen/Jahresverbrauchsprognose und unterschätzen dabei den tatsächlichen Bedarf, besteht das Risiko, dass es insbesondere in den Kältemonaten zu Unterspeisungen kommt. Diese fehlenden Mengen müssten über den Regelenergiemarkt täglich beschafft werden und werden im Rahmen der sogenannten Mehr-/Minder-mengenabrechnung am Ende des Abrechnungszeitraums zwischen Netzbetreiber und Transportkunde (in der Regel der Lieferant) abgerechnet. Der Netzbetreiber rechnet diese Mengen wiederum mit dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) ab.

Eine Mindermenge (im Falle einer Unterspeisung) führt zu einer Forderung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten. Eine Mehrmenge (im Falle einer Überspeisung) führt zu einem Guthaben des Lieferanten beim Netzbetreiber.

Eine nicht passgenaue Prognose bei Standardlastprofilen kann zu Zahlungen zwischen dem MGV und dem Netzbetreiber führen. Es werden einerseits Unterallokationen von täglichen prozentualen Netzkontoabweichungen von größer 35 % vom MGV gegenüber dem Netzbetreiber abgerechnet, sofern die Anzahl von 6 Karenztagen im jeweiligen Monat (M) überschritten wird. Andererseits werden im jeweiligen Monat (M) Überallokationen von täglichen prozentualen Netzkontoabweichungen von unter 0 % bis -3 % vom MGV an den Netzbetreiber ausbezahlt. Höhere Überallokationen sind aber für den Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Prüfung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht durch den MGV von Nachteil.

Der Netzbetreiber wird dann verpflichtet, Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung von Standardlastprofilen zu prüfen. Ergibt die Prüfung ein signifikantes und nachhaltiges Verbesserungspotenzial, hat der Netzbetreiber die entsprechenden Maßnahmen zur Verbesserung zu implementieren.

Kommt der Netzbetreiber dieser Pflicht nicht oder nicht ausreichend nach oder werden Maßnahmen zur Verbesserung entsprechend des durch die Prüfung festgestellten signifikanten und nachhaltigen Verbesserungspotentials nicht innerhalb der vorgesehenen oder vereinbarten Implementierungsfrist umgesetzt, erhebt der MGV eine Pönale, die vom betroffenen Netzbetreiber innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Abrechnung des MGV zu entrichten

ist. Die Höhe der Pönalzahlung bemisst sich an der kalenderjährlichen SLP-Allokation des betroffenen Netzbetreibers im Betrachtungsjahr und kann bis zu 20.000 EUR betragen. Außerdem werden diese Netzbetreiber durch den MGV an die BNetzA gemeldet.

Daraus ergibt sich, dass Netzbetreiber mit Konsequenzen rechnen müssen, wenn sich die Netzkontoabweichungen (sowohl Über- als auch Unterallokationen) von über 10 % über zwei Jahre ergeben haben und sie trotzdem keine Prüfung und Verbesserungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen – wie die Anpassung der Standardlastprofile oder Kundenwerte - ergreifen.

Dieses System sorgt dafür, dass der Netzbetreiber einen Anreiz hat, eine möglichst genaue Prognose bei Standardlastprofilen bereitzustellen.

6. Auswirkungen einer Überallokation im Standardlastprofilbereich für Bilanzkreisverantwortliche/Vertriebsgesellschaften

Bilanzkreisverantwortliche zahlen verschiedene Umlagen - darunter die Gasspeicher- sowie die Bilanzierungsumlagen – z.B. auf Grundlage der SLP-Prognosemengen. In der Regel verrechnen die Bilanzkreisverantwortlichen die Kosten der Umlagen gegenüber dem Lieferanten. Der Lieferant rechnet die Umlagen gegenüber dem Endkunden jedoch auf der Grundlage der tatsächlich entnommenen Energiemengen ab. In Abhängigkeit des tatsächlichen Verbrauchs kann es zu Über- oder Unterzahlungen der Umlagen kommen, je nachdem, ob die SLP-Prognosemengen zu einer Über- oder Unterallokation im Bilanzkreis führen. Eine Verrechnung bzw. Korrekturabrechnung der Umlagen ist nach Kenntnisstand des Jahresverbrauchs – im Gegensatz zu der Mehr-/Minderabrechnung - gesetzlich nicht vorgesehen.

Ist in einem Bilanzkreis auf der Grundlage des Lastprofilverfahrens mehr eingespeist als tatsächlich entnommen worden (Überallokation), würde der Lieferant die zu viel gezahlten Umlagen nicht erstattet bekommen. Der Lieferant erhält in diesem Fall nur eine Vergütung der Mehrmenge, nicht aber eine Vergütung der zu viel bezahlten Umlagen. Die Lieferanten können die zu viel entrichteten Umlagen nicht direkt an den Endkunden weiterverrechnen, da diese auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Mengen und nicht der allokierten Energiemengen abgerechnet werden. Die Lieferanten haben somit keine zeitnahe Möglichkeit, die zu viel gezahlten Umlagen zurückzuerhalten. Entstandene Kosten beim Lieferanten können lediglich bei zukünftigen Preiskalkulationen und Preisanpassungen der Endkundenpreise Berücksichtigung finden. Hierbei entsteht jedoch ein erheblicher Zeitverzug für Lieferanten. Ist in den Bilanzkreis weniger eingespeist als tatsächlich entnommen worden (Unterallokation), weil z.B. Netzbetreiber ihre Jahresverbrauchsprognosen aufgrund erwarteter Spareffekte anpassen und diese sich im Einzelfall nicht realisieren, würde der Lieferant weniger Umlage bezahlen als tatsächlich Gas ausgespeist wurde. Der Lieferant müsste dann die Minderabrechnung bezahlen, eine Korrektur der Umlagezahlungen findet nicht statt.

Unter der Annahme, dass aufgrund der Aufrufe zur Energieeinsparung und der gestiegenen Energiepreise eine Verbrauchsreduktion bei Letztverbrauchern tatsächlich eintritt und vermehrt Überallokation aufgrund abweichender Allokationsmenge zum tatsächlich gemessenem Letztverbrauch auftreten, stellt diese BKV und Vertriebsgesellschaften vor finanzielle Herausforderungen. Umlagen müssen in diesem Fall gegenüber dem MGV gezahlt werden, welche jedoch nicht dem Endkunden in Rechnung gestellt werden können. Eine Anpassung des Standlastprofilverfahrens beim Netzbetreiber mit der Intention, Allokationsmengen zu reduzieren, kann diesen Umstand eventuell minimieren, wird aber nie einen exakten Ausgleich von Allokations- zu tatsächlich gelieferten Energiemengen herstellen können. In der Vergangenheit hielt sich das finanzielle Risiko bei BKV/Lieferanten aufgrund der relativ niedrigen Umlagehöhen in Grenzen. Durch die inzwischen deutlich höheren Gasumlagen sind erheblich höhere finanzielle Auswirkungen und Ungewissheiten bei BKV/Lieferanten zu erwarten. Durch die beschriebene generelle Umlagensystematik und der zeitlichen Diskrepanz zwischen der ggf. Nachverrechnung und finanziellen Belastung verschärft sich die Situation in der derzeitigen Krise.

Eine Reduzierung der Allokationsmengen kann dabei eventuell eine Abhilfe schaffen und stellt im System eine angelegte Möglichkeit dar. Ein exakter Mengen- bzw. Kostenausgleich wird dadurch nicht hergestellt werden können.

7. Lösungsansatz

Vor dem Hintergrund der aktuellen, höchst außergewöhnlichen Situation einer drohenden bundesweiten Gasmangellage kann einer systematischen Überallokation kurzfristig durch eine SLP-kundenübergreifende Absenkung der Kundenwerte entgegengewirkt werden.

Folgende Lösungsansätze für synthetisch bilanzierende Netzbetreiber kommen deshalb in Betracht:

- Netzbetreiberindividuelle Absenkung bzw. Korrektur der Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwerte vergleichbarer Kunden im Netzgebiet
- Kundenbezogene Absenkung bzw. Korrektur der Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwerte

Bei Vorliegen konkreter und schlüssiger Erkenntnisse bzw. Informationen, die eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose rechtfertigen, kann der Netzbetreiber im Netzgebiet diskriminierungsfrei für bestimmte Kundengruppen die Jahresverbrauchsprognose bzw. Kundenwerte absenken oder diskriminierungsfrei eine kundenbezogene Absenkung nach Anfrage durch den Transportkunden vornehmen. Eine bundesweit einheitliche und pauschale Absenkung über alle Netzgebiete ist dagegen nicht sinnvoll, da die Einsparpotentiale in den unterschiedlichen Netzen nicht einheitlich sind.

Die Ermittlung der Absenkungshöhe muss nach gaswirtschaftlicher Sorgfalt erfolgen und ist vom Netzbetreiber zu dokumentieren. Die Netzbetreiber sollten deshalb für ihre Netzgebiete eine kontinuierliche Prüfung ihrer Netzkonten durchführen. Auch nach einer Absenkung sollte weiterhin ein regelmäßiges Monitoring erfolgen, um ggf. resultierende Unterallokationen zu erkennen und zu vermeiden.

Die Änderung der Kundenwerte bzw. Jahresverbrauchsprognose ist prozessual über den etablierten Prozess der Stammdatenänderung abzuwickeln. Der neu berechnete Kundenwert wird vom Netzbetreiber an den Transportkunden kommuniziert. Der Lieferant hat hier gemäß gültigem Prozess ein Ablehnungsrecht, sofern er einer Kundenwertreduktion (z.B. unter Risikogesichtspunkten) nicht zustimmen möchte. Je nach Zeitpunkt der Ablesung kann der Kundenwert wieder regulär durch den tatsächlichen Verbrauch im Abrechnungszeitraum angepasst werden.

8. Weiteres Vorgehen

Das Ausmaß der tatsächlichen Realisierung von Einsparungen des Gasverbrauchs ist mangels vergleichbarer Situationen nur schwer zu prognostizieren und mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Es kann jedoch angenommen werden, dass es aufgrund der Umstände und der Einsparverpflichtungen aus der am 1. September 2022 in Kraft getretenen EnSiG-Energieeinsparverordnung zu Einsparungen kommen wird (z.B. Beheizung von öffentlichen Gebäuden). Unklar und für den Netzbetreiber nur schwer vorhersehbar ist bisher, welche Kunden in welcher Höhe tatsächlich Gas einsparen.

Für Netzbetreiber ist es daher schwierig, passgenaue Anpassungen der Kundenwerte oder Jahresverbrauchsprognosen vorzunehmen, auch vor dem Hintergrund etwaiger negativer Auswirkungen auf die Allokationsgüte und Netzkontoabrechnungen. Die BNetzA könnte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, diese Risiken zu verringern. Dabei wäre eine Unterstützung des unter 7. beschriebenen Vorgehens sinnvoll. Aufgrund der unterschiedlichen erwarteten Einsparpotenziale in den Netzgebieten wäre z.B. eine Angabe einer Bandbreite durch die BNetzA vorstellbar, etwa zwischen 5 und 10 % erwarteter Einsparungen, innerhalb derer von einer grundsätzlichen Einhaltung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflichten ausgegangen werden kann. Daraus würde keine Verpflichtung der Netzbetreiber folgen, entsprechende Anpassungen ohne belastbare Anhaltspunkte tatsächlich vorzunehmen. Auch von der Bandbreite abweichende Anpassungen blieben selbstverständlich weiterhin möglich. Weitere mögliche Optionen, wie die BNetzA bei diesem Thema unterstützen kann, werden derzeit mit der Behörde erörtert.

Den Netzbetreibern würde eine Positionierung der BNetzA die Sicherheit geben, entsprechende Anpassungen außerhalb der grundsätzlich geltenden Systematik ohne negative regulatorische Auswirkungen vorzunehmen. Gleichzeitig bestünde für die Vertriebe die Möglichkeit,

die Beschaffung von Gasliefermengen an die veränderten Umstände anzupassen. Eine solche Aussage sollte sich ausdrücklich nur auf die derzeitige Krisensituation beziehen und würde keine grundsätzliche Anpassung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflichten bedeuten.

BDEW und VKU setzten sich für eine entsprechende Unterstützung durch die Behörde ein. Es wird derzeit im Dialog mit der BNetzA geklärt, inwieweit eine solche Verringerung der Prognoserisiken möglich ist.